

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	5.1. Leitungen innerhalb von Ortsnetzen		5191	Zuschlag für Querverbindungen gemäß Nr. 5101, deren Vermittlungseinrichtungen auf verschiedenen Grundstücken liegen, je Querverbindung Die Bemerkung 2 zu Nr. 5101 gilt sinntensprechend.	60,—
	5.1.1. Posteigene Leitungen			Zu Nr. 5101 und 5191: Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	
5001	Nebenanschlußleitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zu außenliegenden Nebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen, je 100 m Luftlinie	—,75	5192	5.1.2. Teilnehmersreigene Leitungen Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden, je Nebenanschlußleitung	15,—
	Zu Nr. 5001:			5192 Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Vermittlungseinrichtungen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden, je Querverbindung Zu Nr. 5092 und 5192: 1. Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegenseitig abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden. Nachbargrundstücke desselben Rechtsträgers, Eigentümers oder Besitzers werden nicht als getrennte Grundstücke behandelt, wenn sie gemeinsam genutzt werden. Die Leitungen dürfen dabei die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschreiten. 2. Teilnehmereigene Querverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.	30,—
	1. Nebenanschlußleitungen werden von der Vermittlungseinrichtung bis zur Fernsprechstelle (Nebenanschluß) gemessen.				
	2. Nebenanschlußleitungen, die sich auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei.				
	3. Das gilt auch für Nebenanschlußleitungen zu Nachbargrundstücken derselben Rechtsträger oder Besitzer, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.				
5091	Zuschlag für Nebenanschlußleitungen gemäß Nr. 5001, die über den Bereich des Kabelverzweigers hinausgehen, an den die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage angeschlossen ist, je Nebenanschlußleitung	30,—		5.2. Leitungen zwischen Ortsnetzen 5.2.1. Posteigene Leitungen Ausnahmenebenanschlußleitungen nach Ausnahmenebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage und der Ausnahmenebenanschluß oder die Zweitnebenstellenanlage liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	
	Zu Nr. 5091:				
	1. Dem Bereich eines Kabelverzweigers wird der Nahbereich eines Hauptverteilers oder Leitungsverzweigers gleichgestellt.				
	2. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer vor dem Einrichten einen Hauptanschluß beantragt hatte.				
	3. Bei Zeitanschlüssen wird der Zuschlag nicht erhoben.				
5101	<b>Querverbindungen</b> (Leitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zur Vermittlungseinrichtung einer anderen Nebenstellenanlage), je 100 m Luftlinie	—,75	5501	je 100 m Luftlinie	—,75
	Zu Nr. 5101:		5591	Zuschlag je Ausnahmenebenanschlußleitung wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	30,—
	1. Querverbindungen werden von der Vermittlungseinrichtung zu Vermittlungseinrichtung gemessen.				
	2. Querverbindungen zwischen Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen desselben Rechtsträgers oder Benutzers, die sich auf benachbarten Grundstücken befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.				